

# **Blöchlinger**

***Frisch- und Kühllogistik GmbH***

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**



**Blöchlinger, Frisch- und Kühllogistik GmbH**  
**Industriestrasse 52, Postfach**  
**CH – 8112 Otelfingen**

**Telefon: 043 931 0303**  
**Telefax: 043 931 0229**

**info@frischlogistik.ch**  
**www.frischlogistik.ch**

# Blöchlinger

## Frisch- und Kühllogistik GmbH

---

### Standardleistungen Transport

#### 1. Blöchlinger, Frisch- und Kühllogistik GmbH (Blöchlinger) Stückgutservice

Blöchlinger stellt Sendungen flächendeckend in der gesamten Schweiz und dem FL in der Regel innert 24 Stunden (Rand- und Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger.

#### 2. Transportgüter

Blöchlinger transportiert grundsätzlich Frisch-, Kühl- und Tiefkühlartikel jeder Art. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter frachttüchtig und transportgerecht (insbesondere in Bezug auf die Temperatur) verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Sendungen, die ein max. Bruttogewicht von 500kg überschreiten
- Stückhöhen, die mehr als 1.8 m betragen
- Gemischte (FD und TK) Lieferungen

#### 3. Transportauftrag

Zur Beförderung benötigen wir die Abholadresse, Warenbezeichnung, Anzahl der Gutstücke, Bruttogewicht sowie die Lieferadresse. Die Gutstücke sind mit der Absender- und Empfängeradresse versehen.

Für die Transportabwicklung ist ein Lieferschein im Doppel erforderlich, der folgende Mindestangaben enthält:

- Eine vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart (FD / TK), Stückzahl und Bruttogewicht
- Besondere Liefervorschriften (Termine, Inkasso, Öffnungszeiten, Avisierung)

#### 4. Preisberechnung

Es gelten die in der Offerte vereinbarten Basispreise.

#### 5. Ladehilfsmittel

##### 5.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

##### 5.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden zu den folgenden Ansätzen transportiert:

- |                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| - EUR-PAL:                     | SFr. 1.50 / Stk. |
| - Plastikgebände (Ifco, etc.): | SFr. 0.40 / Stk. |
| - Styroporboxen:               | SFr. 0.75 / Stk. |

Mindestens SFr. 20.00 / Auftrag

##### 5.3 Tauschgeräte (Zug-um-Zug)

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, wenn Ladehilfsmittel getauscht werden müssen. Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

##### 5.3.1 Dienstleistungsgebühr

Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und auf der Transportabrechnung ausgewiesen:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| - EUR-PAL:                     | SFr. 1.00 |
| - Plastikgebände (Ifco, etc.): | SFr. 0.25 |
| - Styroporboxen:               | SFr. 0.50 |

Die Preise verstehen sich pro Umlauf.

#### 6. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung unserer Dienstleistung erfolgt einmal monatlich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen. Zahlbar innert 20 Tagen rein netto. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet.

##### 6.1 Treibstoffzuschlag

Bei starken Treibstoffpreiserhöhungen wird eine Treibstoffanpassung gemäss Empfehlung der ASTAG vorgenommen.

##### 6.2 Administrativaufwand

Bei Rechnungsbeträgen unter SFr. 100.00 (exkl. MwSt.) wird zusätzlich ein Administrativaufwand von SFr. 25.00 erhoben.

##### 6.3 Liefernachweise

Pro angefordertem Liefernachweis werden SFr. 10.00 verrechnet.

### Zusatzleistungen Transport

#### 1. Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Zuschlag für Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw.: SFr. 7.50 / 10 Kartons (mind. SFr. 7.50 / Sendung)

#### 2. Terminlieferung

Zeitliche Einschränkungen bei der Auslieferung / Abholung müssen mit der Disposition von Blöchlinger vorgängig abgesprochen werden.

Sie werden wie folgt verrechnet:

Zuschlag SFr. 50.00:	Liefer-, Abholtermin bis 09.00 Uhr
Zuschlag SFr. 25.00:	Liefer-, Abholtermin Morgen's
Zuschlag SFr. 25.00:	Liefer-, Abholtermin Nachmittag's
Zuschlag SFr. 50.00:	Liefer-, Abholtermin nach 16.00 Uhr
Zuschlag SFr. 50.00:	Liefer-, Abholtermin auf die Std.

#### 3. Nachnahme-Lieferungen / Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt SFr. 50.00 / Sendung.

Der Inkassoauftrag umfasst folgende Punkte:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen

#### 4. Avisierungen

Avisierungen (Telefon, Telefax, Post, e-Mail) werden mit SFr. 5.00 / Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt (muss zwingend auf dem Lieferschein vermerkt sein).

#### 5. Messen

Die Zusatzaufwände werden nach Aufwand und / oder gemäss dem örtlichen Messetarif verrechnet.

#### 6. Stellen von Hilfspersonal

Das Stellen von zusätzlichem Hilfspersonal wird mit SFr. 70.00 / Mann-Stunde verrechnet, und zwar ab der ersten Minute.

Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

#### 7. Wägen

Die Waagegebühr entspricht SFr. 5.00 / Sendung. Jedes PAL entspricht einer Sendung.

#### 8. Verpackungsmaterial

Für das Entsorgen von Verpackungsmaterial wird SFr. 25.00 / Auftrag verrechnet.

Gefährliche Güter (ADR-/SDR-Sendungen) werden nach Aufwand verrechnet.

#### 9. Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten

##### 9.1 Leerfahrten

Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von SFr. 50.00 verrechnet.

##### 9.2 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung, aus Gründen für die Blöchlinger nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird jede weitere Zustellung verrechnet.

##### 9.3 Wartezeiten

Kann das Material nicht direkt Auf- oder Abgeladen werden und wird dadurch eine Pause notwendig, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von SFr. 90.00 / Std. verrechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird als Viertelstunde verrechnet.

Dauert das Auf- oder Abladen länger als 15 Minuten, wird ebenso ein Zuschlag zu den Frachtkosten von SFr. 90.00 / Std. verrechnet.

#### 10. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfrachten für Bergbahnen und Sonderbewilligungen sind nicht inbegriffen und werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

Die Administrationskosten dafür betragen pro Bewilligung SFr. 35.00.

#### 11. Haftung / Versicherung

Das zu transportierende Material ist mit maximal SFr. 3'000.00 / Sendung versichert. Eine Zusatzversicherung kann auf Wunsch abgeschlossen werden. Diese beträgt 0.5% des Warenwerts, mindestens SFr. 30.00 / Sendung.

Änderungen der AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die aktuelle Version ist jeweils unter [www.frischlogistik.ch](http://www.frischlogistik.ch) ersichtlich.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Frachtführer Haftungsbestimmungen.

### Frachtführer-Haftungsbedingungen für Transporte innerhalb der Schweiz

#### 1. Pflichten des Auftraggebers bzw. des Absenders

Der Auftraggeber bzw. Absender ist verpflichtet, die in den Punkten 2 und 3 der AGB geforderten Angaben respektive Verpackungsanforderungen zu erfüllen. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile und Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Versenders.

#### 2. Haftung des Frachtführers

Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und demjenigen der Ablieferung eingetreten ist. Der Frachtführer haftet auch für seine eingesetzten Hilfspersonen. Hat der Frachtführer aufgrund der vorliegenden Bedingungen für Beschädigung und / oder gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung berechnet. Die Haftung beträgt maximal SFr. 3'000.00 der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware; maximal SFr. 30'000.00 gesamthaft pro Fahrzeug. Jede Haftung für weitere Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Betriebsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 3. Überschreitung der Lieferfrist

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Der Frachtführer haftet, soweit ein Verspätungsschaden nachgewiesen ist, nur bis zur Höhe des für den entsprechenden Transport vereinbarten Frachtpreises.

#### 4. Einschränkungen der Haftung des Frachtführers

Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung des Gutes oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes bzw. der Verpackung oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, wie:

- Höhere Gewalt (Lawinen, Naturkatastrophen etc.)
- Bruch der Ware in sich selbst
- Rost, innerer Verderb, Austrocknen, Auslaufen,
- Normaler Schwund, Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Der Frachtführer übernimmt keine Haftung für den Transport folgender Güter:

- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Geldstücke und Banknoten
- Uhren, Bijouteriewaren, Schmuckwaren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert
- Lebende Tiere
- Güter in ungenügender Verpackung oder unzugänglicher Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke

#### 5. Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und – auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpackung, etc., wenn Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zu Höhe des entstandenen Schadens maximal bis SFr. 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen FFHB.

#### 6. Annahme der Güter durch den Empfänger – Prüfungspflicht/Rügepflicht – Reklamationen

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger oder dessen Vertreter oder amtliche Stellen erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer. Ist der Empfänger nicht anwesend und ist kein Vermerk auf eine Avisierung auf dem Lieferschein angebracht, so gilt die Deponierung vor der Haus- oder Eingangstüre als Annahme durch den Empfänger. Für sämtliche dadurch entstehenden Nachteile für den Empfänger (Auftauen, Raub, Verlust, Beschädigung, Verderb, etc.) haftet dieser alleine.

Vorbehalte sind schriftlich und unter genauer Angaben der Art und des Umfanges des Schadens geltend zu machen, und zwar bei äusserlich erkennbaren Schäden zugleich mit der Annahme der Güter und bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch binnen 8 (acht) Tagen seit der Ablieferung; den Tag der Ablieferung mitgerechnet. Allgemeine sowie verspätete Vorbehalte werden nicht anerkannt. Bei der Geltendmachung von Vorbehalten erst nach der Annahme der Güter hat der Empfänger zudem nachzuweisen, dass der Mangel in der Zeit zwischen der Übernahme der Güter zum Transport und der Ablieferung entstanden ist. Die Weigerung der Zahlung der Frachtkosten gilt nicht als Vorbehalt und ist ohne Wirkung auf das Erlöschen der Ersatzansprüche.

#### 7. Verjährung

Die Verjährung aller Haftungsansprüche und Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### 8. Verrechnung

Eine Verrechnung allfälliger Schadenersatzansprüche mit dem Frachttentgelt ist nicht zulässig.

#### 9. Zwischenfrachtführer

Der Frachtführer ist berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er kann auch den Schienenweg wählen und haftet in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

# **Blöchlinger**

## ***Frisch- und Kühllogistik GmbH***

---

### **10. Grenzüberschreitender Verkehr**

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die vorliegenden Haftungsbestimmungen.

### **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Frachtvertrag ist Otelfingen ZH.